Vor der Meldung Elterngespräch notwendig

Richtiges Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Zahl der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen ist bundesweit in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2023 mit 63.700 Fällen einen Höchststand erreicht. Meldungen an Jugendämter können auch Ärzt:innen machen. Dazu sind sie bei „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen" (vgl. § 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)) befugt. Es besteht im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht eine Offenbarungsbefugnis.

Gestuftes Meldeverfahren

Das KKG sieht für diese Meldung ein gestuftes Vorgehen vor. Zunächst müssen Ärzt:innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Das Kind betreffend können das etwa ein mangelnder Ernährungs- oder Pflegezustand, ungewöhnliche oder nicht versorgte (alte) Verletzungen sowie Hinweise auf körperliche oder sexuelle Gewalt sein.

Aber auch im Rahmen der Behandlung von Erwachsenen können Ärzt:innen Gefährdungen feststellen, etwa bei medikamentösen Behandlungen oder gesundheitlichen Einschränkungen, die die Versorgung und Beaufsichtigung des Kindes beeinträchtigen, ein bekanntes Gewaltpotential oder Substanzkonsum und anderes Suchtverhalten der Eltern oder der Betreuungsperson. Darüber hinaus können auch das Unterlassen regelmäßiger medikamentöser Versorgung des Kindes oder das Unterlassen der U-Untersuchungen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Zuerst mit den Erziehungsberechtigen sprechen

Stellen Ärzt:innen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fest und besteht keine „dringende Gefahr" für das Wohl des Kindes, ist grundsätzlich in einem ersten Schritt mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten die Situation zu erörtern und soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (vgl. § 4 Abs. 1 KKG). So sollen „die Erziehungsberechtigten zunächst selbst in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Elternverantwortung wirksame Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu ergreifen" (vgl. BT-Drucksache 17/6256 Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 KKG).

Sind sich Ärzt:innen bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung unsicher, haben sie Anspruch „auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft". Im Land Bremen können sich Ärzt:innen an die örtlich zuständigen Jugendämter und Sozialzentren wenden und sind in diesem Kontext auch befugt, Patientendaten pseudonymisiert zu übermitteln.

Erst wenn das Einwirken der Ärzt:innen auf die Erziehungsberechtigten erfolglos war oder eine Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes beeinträchtigt wird.

Ärztliche Schweigepflicht beachten

Wird das geschilderte Vorgehen nicht eingehalten, besteht möglicherweise keine Offenbarungsbefugnis, sodass ein Berufsrechtsverstoß im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht bestehen kann.

Wird das Jugendamt informiert, soll es den meldenden Ärzt:innen zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und noch tätig ist. Diese Informationspflicht hat der Gesetzgeber 2021 nachgeregelt. Ebenfalls nachgeregelt wurde die Möglichkeit im Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärzt:innen zu regeln. Hiervon hat das Land Bremen – anders als beispielsweise Nordrhein-Westfalen (hier: § 32 Heilberufsgesetz NRW) bislang allerdings noch keinen Gebrauch gemacht.

In jedem Fall haben Ärzt:innen das Abwenden einer möglichen Kindeswohlgefährdung und das grundrechtlich geschützte Elternrecht gegeneinander abzuwägen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung tritt das Elternrecht zurück.

Das Prüfverfahren durch die Jugendämter ist bei einer gemeldeten Kindeswohlgefährdung sozialrechtlich vorgeschrieben, für die Familien aber einschneidend. Damit Meldungen nicht leichtfertig erfolgen, ist das dargestellte normierte gestufte Verfahren unbedingt einzuhalten.

Kontaktmöglichkeiten zum Jugendamt finden Sie auf:
amtfuersozialedienste.bremen.de

24-Stunden-Hotline:
0421/699 11 33

Kontakt
Ass. jur. Florian Nienaber
0421/3404-237
florian.nienaber@aekhb.de